

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 11514 (V) vom 11.06.2014
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 30.06.2014

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Hersteller/Vertrieb unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 11.06.2014
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Das Computerspiel
„Nazi-Demo“
Hersteller/Vertrieb unbekannt

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel „Nazi-Demo“, Hersteller/Vertrieb unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 3597 (V) vom 12.7.1989, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 29.07.1989, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass das Computerspiel zum Rassenhass anreizt und den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost.

Die Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Juli 2014 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Nach Auffassung der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle hatte vorliegend eine Neuüberprüfung zu erfolgen.

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden. Trotz umfangreicher Recherchen konnte ein Hersteller oder Vertrieb nicht ermittelt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich das Computerspiel angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Nazi-Demo“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Das Computerspiel wird folgeindiziert, weil es den Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost und zum Rassenhass anreizt.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht, 3. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d. h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o. ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird; Ferner dann, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 -1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18, und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Zur Begründung hat das 3er-Gremium auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung verwiesen, die auch jetzt zum Tragen kommen:

„Das Computerprogramm „Nazi-Demo“ verbreitet Rassenhass, da er Kinder und Jugendliche zu einer feindseligen Haltung gegenüber Angehörigen des türkischen Volkes beeinflusst. Darüber hinaus ist er jugendgefährdend, weil er die nationalsozialistische Ideologie und deren Symbole wohlwollend präsentiert.

Das Computerprogramm „Nazi Demo“, Hersteller unbekannt, besteht aus einem Standbild, auf welchem ein Skinhead und eine Hakenkreuzfahne abgebildet sind. Auf dem Monitor bewegen sich SS-Runen hin und her.

Im unteren Teil des Bildschirms läuft ein in der Hauptsache englischsprachiger Text ab, der wie folgt lautet:

AND HERE IT IS THE CLEAN GERMANY DEMO FROM SOLDIER SOFT (SS) OF THE GREAT BREAKERS. IT WAS MADE, 'CAUSE THE MEN AT WORK CLEAN GERMANY WAS GREAT, BUT NOBODY MENTIONED THEIR CRY FOR A GERMANY WITHOUT TURKS!!!

SO IT WAS MY DUTY TO MAKE A NEW DEMO, WHERE IS SHOWN, WHY ALL MUCHELS MUST DIE!!!

DON'T THINK THAT IT SEEMS TO BE HARD, 'CAUSE YOU MUST REMEMBER, THAT THEY'LL DO VIOLENCE TO OUR WORKPLACES AND THAT THEY'LL STEAL OUR GERMAN GIRLS!!!

AT THIS POINT I MUST SAY HELLO TO FERDY (SORRY FOR THIS ENGLISH LANGUAGE)

HE AND THE OTHER COOL FREAKS FROM THE F A P IN WITTEN ARE MAKING GREAT TERRORACTS AGAINST THE DEADLY TURKS AND OTHER MUCHELS.

I HOPE, THAT THEY'LL NEVER BE CATCHED IN THE FUTURE, 'CAUSE THERE ARE MORE THAN ENOUGH IMMIGRANTS, WHO WANT TO BE GASED!!!

BUT NOW A MESSAGE TO PERSCHY OF STRIKE FORCE. DON'T DO ANYTHING WITH LITTLE TURKISH GIRLS. THE ONLY THING YOU MUST DO IS TO KILL THEM. BUT DON'T THINK BAD OF HIM NOW, 'CAUSE PERSCHY TOLD ME THIS STORY, AS HE WAS A LITTLE BIT DRUNKEN.

THEY ARE ALL QUIETE COOL AT STRIKE FORCE.

ESPECIALLY PERSCHY, 'CAUSE HE HEARS PUNK MUSIC AND SAYS A LOT OF SHIT, SO THAT WE HAVE A GOOD TIME, WHEN WE MEET HIM.

MESSAGE TO ALL PISSERS, WHO HAVEN'T SENT BACK OUR DISKS. IF WE MEET YOU, WE WILL BRING YOU DEATH!!!

DON'T FORGET, WE WILL REMEMBER OF YOU!!!

HE MEN AT WORK, HOPE, YOU LIKE THIS DEMO! PLEASE WRITE US. BUT NOW SING THE GERMAN SOLDIER-SOF-SONG:

JEDEN TAG SIEHST DU EINEN
MÖCHTEST AM LIEBSTEN WEINEN
DOCH VERZWEIFELN HILFT DA NICHT
SPUCKE IHNEN INS GESICHT
DENN AUCH DU BIST ARBEITSLOS
ALSO SEI NICHT TATENLOS
SCHNAPP DIR EINEN TÜRKEN
DEN WIRST DU DANN ERWÜRGEN
DEUTSCHE, DEUTSCHE ÜBER ALLE
SCHREIST DU IN DER BAHNHOFSHALLE
SIEG HEIL-GESCHREI HINTER CO-OP
ZIEH DIR DIE PULLEN IN DEN KOPP
DEUTSCHLAND FÜR DIE DEUTSCHEN
GAS FÜR ALLE MUCHELS
SIEG HEIL

I THINK, THAT WILL BE ENOUGH TO UNDERSTAND, BUT REMEMBER, WEST WILL RISE UP AGAIN, ONLY WHAT WE NEED IS A NEW LEADER!!!

Der englische Text und das in deutscher Sprache gehaltene "Lied" stacheln zum Rassenhass auf. Die Hetze richtet sich insbesondere gegen Türken, das Programm ruft dazu auf, Türken zu töten.

Türken werden für die Arbeitslosigkeit in Deutschland verantwortlich gemacht, ihnen wird unterstellt, dass sie die deutschen Mädchen stehlen würden, deshalb seien sie – so das Programm – zu vergasen.

Das Programm stellt sich lobend hinter die Terrorakte der F A P, die dazu dienen, die türkischen Einwanderer zu vernichten.

Zudem verbreitet das Programm nationalsozialistische Embleme wie das Hakenkreuz und die SS-Runen. Dies ist strafbar gemäß § 86 s StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Das Programm „Nazi Demo“ ist daher geeignet, gegenüber Ausländern, insbesondere Türken, aber auch gegen andere Bevölkerungsminderheiten, denen man die Schuld an Arbeitslosigkeit und dem eigenen sozialen Abstieg zuschieben kann, eine feindselige Haltung hervorzurufen oder zu verstärken.“

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die den Nationalsozialismus verherrlichen und dazu auffordern Menschen zu töten, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der vorliegende Spielinhalt fällt nicht in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG, da dieser nicht solche Inhalte umfasst, die gegen Strafrecht (hier u.a.: § 130 StGB) verstoßen.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium als erheblich bzw. als schwer einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Spiels liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Das Computerspiel ist jugendgefährdend. Sein Inhalt verstößt darüber hinaus gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften (§§ 86, 130 StGB). Das Spiel war daher in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,

2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

